



Zugordnung

Gültig ab: 01.12.2023

Ab dieser Woche wird die Anmeldung für den Karnevalsumzug 2024 in Rübenach über die Homepage der K.u.K. Rübenach (www.kuk-ruebenach.de) möglich sein. Wir bitten um Verständnis, dass die Anmeldungen nur über dieses Formular erfolgen kann wir gehen davon aus, dass dies in der heutigen Zeit keinen Verein oder Gruppierung vor ein unüberbrückbares Hindernis stellt. Die Anmeldefrist läuft für diese Session 2024 bis zum 15.12.2023. Die Teilnahme am Karnevalsumzug in Rübenach ist neben den Ortsvereinen auch für alle anderen Gruppierungen oder Einzelpersonen möglich. Voraussetzung für die Teilnahme ist eine ordnungsgemäße Anmeldung (Gruppierung mit den Abteilungen und Fahrzeugen), die der Zugleitung rechtzeitig (bis spät. 15.12. des Vorjahres) vorliegen damit verbunden ist die Anerkennung dieser Zugordnung mit ihren Auflagen. Die Teilnahme mit Fahrzeugen am Karnevalsumzug in Rübenach unterliegt den Bundesvorschriften für den Fahrzeugverkehr auf öffentlichen Straßen. - Straßenverkehrsordnung (StVO) - Straßenverkehrszulassungsverordnung (StVZO) - Fahrzeugzulassungsverordnung (FZV) - Fahrerlaubnisverordnung (FEV) in Verbindung mit der –

2. Straßenverkehrsrechtsausnahmereverordnung (StVR-AusnVO) - Merkblatt über die Ausrüstung und den Betrieb von Fahrzeugen und Fahrzeugkombinationen für den Einsatz bei Brauchtumsveranstaltungen (Merbl.Braucht.) in der jeweils aktuell gültigen Fassung, - sowie den damit in Verbindung stehenden EG, DIN/EN, UVV und weiteren gesetzlichen Vorschriften, soweit hierauf anwendbar Zugordnung

Spezifiziert für die Veranstaltung in Koblenz wird dies durch die Zugordnung der AKK und der Erlaubnis der Straßenverkehrsbehörde zur Durchführung des Karnevalsumzuges und der Zulassungsbehörde zur Zulassung von Fahrzeugen zu dem Karnevalsumzug. Grundsätzlich handelt es sich bei dem Karnevalsumzug um eine Karnevalsveranstaltung, in der traditionell kritische Beiträge gegenüber der Obrigkeit öffentlich gemacht werden. Hierbei sind die guten Sitten einer freiheitlich demokratischen Gesellschaft einzuhalten, d.h. die Beiträge dürfen nicht verletzend, anstößig oder obszön sein und dürfen die einschlägigen Regelungen aus dem BGB oder StGB nicht verletzen. Sollte durch die Abnahmekommission festgestellt werden, dass ein Wagen nicht den Vorschriften entspricht, so wird dieser von der Teilnahme ausgeschlossen.

Der jeweiligen Gruppierung wird die Möglichkeit gegeben, den Wagen entsprechend zu ändern. Die eventuell anfallenden Kosten einer Nachprüfung gehen zu Lasten des Vereines. Der AKK-Zugmarschall bzw. sein Vertreter am Ablaufpunkt gibt am Zuganfang die Gruppierungen und deren Wagen letztendlich zum Zug frei. Sollten im Verlauf des Zuges grobe Verstöße gegen die Zugordnung festgestellt werden sind die Streckenordner im Namen des Zugmarschalls befugt die Gruppierung oder den Wagen aus dem Zug zu entfernen. Wagen die am Ablaufpunkt oder auf der Strecke nicht mit der erforderlichen Ordneranzahl angetroffen werden, werden unmittelbar aus dem Zug entfernt. Teilnahmeverbote für Gruppen oder Wagen aus den o.g. genannten Gründen sind abschließend, Kosten gegenüber der K.u.K. Rübenach können nicht geltend gemacht werden. Die K.u.K. Rübenach behält sich in solchen Fällen das Recht vor, weitere Schritte im Anschluss an den Umzug einzuleiten.

Zulassungsvorraussetzungen

Fußgruppen:

Anmelden über das Portal – keine weiteren Schritte erforderlich Handgezogene Marketenderwagen sind nur erwähnen in der Anmeldung Marketenderwagen: (Fahrzeuge zum Materialtransport – KEIN Personentransport) Anmelden gemeinsam mit der Fußgruppe über das Portal zulassungsfreie Fahrzeuge (unter 6 km/h, z.B. Rasentraktor) sind: - Versicherungsbestätigung der Haftpflichtversicherung des Vereines Zugelassene Fahrzeuge (z.B. Transporter oder Traktoren mit Anhänger) sind: - Ordnungsgemäßer Zustand für ein zugelassenes Fahrzeug nachzuweisen - Bestätigung der KFZ-Haftpflichtversicherung über Deckung von Brauchtumsumzügen vorzulegen Bei Anhängern dazu sind: - Ordnungsgemäßer Zustand für ein zugelassenes Fahrzeug nachzuweisen - Bestätigung der KFZ-Haftpflichtversicherung über Deckung von Brauchtumsumzügen vorzulegen Sollten hierbei neben dem erwünschten karnevalistischen Schmuck (z.B. Luftschlangen/Girlanden oder Luftballons) an den v.g. Fahrzeugen An- oder Umbauten angebracht sein, ist dafür zusätzlich erforderlich: - Gutachten über die An- oder Aufbauten gem. Merkblatt über die Ausrüstung und den Betrieb von Fzg. u Fzg.-Kombinationen für den Einsatz bei Brauchtumsveranstaltungen Kanonenzüge: wie Marketenderwagen Bei zulassungsfreien Fahrzeugen ist der Weg zum Aufstellungsort und nach der Auflösung des Zuges verordnungskonform zu organisieren (z.B. Transport auf einem Anhänger)

Festwagen:

- Anzumelden über das Formular LKW-Wechselbrücke - Gutachten gem. Merkblatt über die Ausrüstung und den Betrieb von Fzg. u Fzg.- Kombinationen für den Einsatz bei Brauchtumsveranstaltungen der Wechselbrücke samt Aufbau - Nachweis der Kompatibilität der Systeme (Wechselbrücke & LKW) - Ordnungsgemäßer Zustand für das Trägerfahrzeug als ein zugelassenes Fahrzeug nachzuweisen - Bestätigung der KFZ-Haftpflichtversicherung des Trägerfahrzeugs über Deckung von Brauchtumsumzügen vorzulegen Anhänger bzw. Sattelaufleger: a) Anhänger und Zugmaschine angemeldet: - Ordnungsgemäßer Zustand für ein zugelassenes Fahrzeug nachzuweisen - Bestätigung der KFZ-Haftpflichtversicherung über Deckung von Brauchtumsumzügen vorzulegen - Gutachten über den Aufbau des Anhängers gem. Merkblatt über die Ausrüstung und den Betrieb von Fzg. u Fzg.- Kombinationen für den Einsatz bei Brauchtumsveranstaltungen

- Nachweis der Kompatibilität der Systeme (Anhänger & Zugmaschine) b)
Anhänger nicht angemeldet: - Ordnungsgemäßer Zustand der zugelassenen Zugmaschine nachzuweisen - Bestätigung der KFZ-Haftpflichtversicherung über Deckung von Brauchtumsumzügen vorzulegen - Nachweis der Kompatibilität der Systeme (Anhänger & Zugmaschine) b1) Nachweis der Betriebserlaubnis bzw. der Fahrzeugbrief (Zulassungsbescheinigung Teil 2) oder entwerteter Fahrzeugschein (Zulassungsbescheinigung Teil 1) liegt vor: - Kopie dieser Betriebserlaubnis ist mit dem - Gutachten über den Aufbau des Anhängers gem. Merkblatt über die Ausrüstung und den Betrieb von Fzg. u Fzg.-Kombinationen für den Einsatz bei Brauchtumsveranstaltungen Spätestens bei der Abnahme vorzulegen Sollte der schriftliche Nachweis einer Betriebserlaubnis nicht (mehr) vorliegen, die Typenschilder sind jedoch noch lesbar, ist ggf. über den Hersteller die ursprüngliche Betriebserlaubnis anzufordern b2) Eine Betriebserlaubnis liegt nicht vor (z.B. früher zulassungsfreier Anhänger der Landwirtschaft oder erhebliche Umbauten am Anhänger):

Technische Auflagen KFZ UND ANHÄNGER

1. Jedes am Karnevalsumzug teilnehmende Fahrzeug muss über eine gültige Betriebserlaubnis verfügen.
2. Fahrzeuge, für die keine Betriebserlaubnis vorgelegt werden kann, sind durch ein Gutachten eines amtlich anerkannten Sachverständigen (aaS) oder Prüfer für den Straßenverkehr zur Erlangung einer Betriebserlaubnis zu versehen. Mit diesem Gutachten ist bei der Zulassungsstelle eine Betriebserlaubnis zu beantragen.
3. Die am Festzug teilnehmenden Fahrzeuge müssen sich in einem verkehrssicheren Zustand befinden. Hierzu ist ein Gutachten bzw. ein Hauptuntersuchungsbericht vorzulegen. Für jedes Fahrzeug, an dem Um- oder Anbauten für den Karnevalsumzug vorgenommen wurden, ist unabhängig von den Regelungen nach Punkt 1+2 ein Gutachten für den Auf- bzw. Umbau gemäß Anlage zu dem Merkbl. Braucht. zu erstellen.
4. Für jedes der eingesetzten Fahrzeuge (Zugfahrzeug und Anhänger jeweils eigenständig) muss eine Kfz-Haftpflichtversicherung bestehen, die auch den umgerüsteten Zustand und den Zweck/Einsatz (Brauchtumsumzug gem. § 29 StVO) abdeckt. • Kombinationsversicherungen sind möglich, wenn aus der Police eindeutig die gleiche Deckung wie bei Einzelpolicen hervorgeht.

5. Zugfahrzeuge bzw. Einzel-Kfz müssen zugelassen sein, d.h. eine gültige allgemeine Betriebserlaubnis, ein eigenes (ggf. Kurzzeit-) Kennzeichen, sowie eine gültige Kfz-Haftpflichtversicherung besitzen. Innerhalb des Stadtgebietes Koblenz ist am Tage der Veranstaltung ein Befahren der An- und Abfahrtsstrecke sowie der Umzugsstrecke auch ohne KurzzeitKennzeichen zugelassen.
6. Bei der Fahrt zum und vom Umzugsort müssen die lichttechnischen Einrichtungen betriebsfertig und sichtbar sein.
7. Die Verbindung von Kraftfahrzeug und Anhänger muss der Bauartgenehmigung entsprechen. Die Anhängelast darf nicht überschritten werden.
8. Es werden grundsätzlich nur Züge mit 1 Anhänger zugelassen.
9. Die Anhänger von Fahrzeugkombinationen zur Personenbeförderung sollen mindestens 2 Achsen haben und über eine eigenständige Bremsenrichtung (Auflaufbremse oder Druckluftbremse) verfügen.

Ausnahmsweise kann eine manuelle Bremse (Stockbremse), welche vom Fahrzeugführer im Betrieb zu betätigen sein muss, zugelassen werden, wenn durch ein Gutachten aaS/P bescheinigt wird, dass keine Bedenken gegen die Benutzung auf der zu genehmigenden Brauchtumsveranstaltung bestehen. b. Anhänger ohne eigene Bremsanlage dürfen nur an dem Karnevalsanzug teilnehmen, wenn durch ein Gutachten eines amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfers für den Kraftfahrzeugverkehr bescheinigt wird, dass keine Bedenken gegen die Benutzung auf der zu genehmigenden Brauchtumsveranstaltung bestehen. Hierzu ist die Fahrzeugkombination unter Angabe der amtl. Kennzeichen in dem Gutachten zu vermerken, als Faustformel für die Zulassung der Fahrzeugkombination gilt: tatsächliche Gesamtmasse des Anhängers x 1,5 = tatsächliche Masse des Zugfahrzeuges.

10. Auf Festwagen mit kraftstoffbetriebenen Stromerzeugern oder Aggregaten ist ein geeigneter, zugelassener Feuerlöscher mitzuführen.

11. Bei der An- und Abfahrt darf eine Geschwindigkeit von 25 km/h nicht überschritten werden; an der Fahrzeugrückseite ist ein Geschwindigkeitsschild „25“ anzubringen; Personen dürfen bei der An- und Abfahrt nicht befördert werden; während des Umzuges darf nur Schrittgeschwindigkeit gefahren werden. • Sollte bauartbedingt oder durch Gutachten eine niedrigere Geschwindigkeit vorgegeben sein, so gilt diese.

12. Die Festwagen sollen die Regelmaße nach der StVZO nicht überschreiten: Breite 2,55 m; Höhe 4,00 m; Länge des gesamten Zuges (Zugmaschine mit Anhänger) 18,00 m.

13. Sollten diese Maße überschritten werden, so ist ein gesondertes Gutachten eines aaS/P erforderlich, in dem bescheinigt wird, dass keine Bedenken gegen die Verkehrssicherheit des Fahrzeuges für die Teilnahme an dem Karnevalsanzug, sowie der An- und Abfahrt bestehen. • Für Fahrzeuge außerhalb der Regelungen der StVZO werden ggf. zusätzliche Auflagen für die An- und Abreise gemacht (z.B. Begleitung mit gelben Rundumkennlicht) • Darüber hinaus ist eine Genehmigung der Straßenverkehrsbehörde erforderlich, insbesondere für die Zu- und Abfahrt anlässlich des Karnevalsanzuges. Als Maximalmaße im Anzug wurden für den Karnevalsanzug in Rübenach folgende Maße festgelegt: Breite : 3,5 m; Höhe: 5,5m Kopfhöhe der Personen; Länge des Zuges (Zugmaschine mit Anhänger) 22,00 m

Abnahmekommission keine gesonderte Genehmigung erforderlich.

Für Fahrzeuge, die von außerhalb des Stadtgebietes dem Zug zugeführt oder im Anschluss verbracht werden, ist u.U. die Erlaubnis der jeweils zuständigen Verbandsgemeinde- oder der Kreisverwaltung erforderlich.

14. Kanonenzüge mit Konfettikanonen sind meldepflichtig, unterliegen jedoch nicht den Abnahmeregularien. Für die Betriebssicherheit dieser ist der jeweilige Verein eigenverantwortlich. AUF- UND ANBAUTEN, PERSONENBEFÖRDERUNG
In dem genannten Gutachten über den Aufbau sind folgende Punkte zu bestätigen:

15. Für die äußere Sicherung der Fahrzeuge muss eine Verkleidung an den Seitenflächen vorhanden sein, die höchstens 30 cm über dem Boden endet, damit die Zuschauer gegenüber den Rädern (ohne Vorderräder der Zugmaschinen/Lenkachse Selbstfahrer) gesichert sind. Während der Umzugsteilnahme muss durch die Verkleidung und die Ordner sichergestellt sein, dass keine Personen unter die Fahrzeuge gelangen können, insbesondere zwischen Zugmaschine und Anhänger sowie an der Frontseite. Es muss mit unberechenbarem Verhalten von Kindern und Betrunknen gerechnet werden. Die Verkleidung (Schürze) muss so stabil sein, dass sie auch bei kräftigem Druck nicht nachgibt (Person fällt auf die Verkleidung).

16. Die Aufbauten sind so fest und sicher zu gestalten, dass Personen auf dem Fahrzeug und andere Verkehrsteilnehmer nicht gefährdet werden.

17. Der Aufstieg für Personen darf nur seitlich oder von hinten erfolgen. Eine Aufstiegsmöglichkeit zwischen Zugfahrzeug und Anhänger ist unzulässig.

18. Die Ladefläche der Festwagen muss eben, tritt- und rutschfest sein. Für die Personenbeförderung muss auf den Festwagen für jeden Sitz- und Stehplatz eine ausreichende Sicherung gegen Verletzungen und Herunterfallen des Platzinhabers bestehen und die Aufbauten sicher gestaltet und am Anhänger fest angebracht sein. Die Brüstung oder ein Geländer müssen bei stehenden Personen mindestens 1 m und bei sitzenden Personen mindestens 0,80 m hoch sein. Bei Festwagen ausschließlich für Kinder können die Brüstungshöhen um 20 cm vermindert werden. Die Gesamtanzahl der auf dem Wagen erlaubten Personen ist in dem Gutachten festzuhalten.

19. Bei Verkleidungen von Kraftfahrzeugen muss für den Fahrzeugführer ein ausreichendes Sichtfeld gewährleistet sein.

20. An den Außenseiten der Fahrzeuge dürfen keine scharfkantigen oder sonstige gefährliche Teile hervorstehen. Gleiches gilt an den Innenseiten für auf dem Fahrzeug beförderte Personen.

21. Auf den Zugmaschinen dürfen nur so viele Personen befördert werden, wie Sitzplätze vorhanden bzw. zugelassen sind.

22. Die Personenbeförderung auf den Zugwagen während der An- und Abfahrt außerhalb des Veranstaltungsraumes ist nicht zugelassen. Eine Ausnahmegenehmigung hierfür wird nicht erteilt.

25. Auf Fahrzeugdächern, Kotflügeln, Trittbrettern usw. sowie auf Zugverbindungen dürfen sich keine Personen aufhalten. **ABNAHME ALLER FAHRZEUGE UND DES UMZUGES**

24. In der Woche vor der Veranstaltung findet eine Abnahme der beantragten Fahrzeuge durch eine Abnahmekommission statt. Dieser Abnahmekommission gehören an: A) Der Zugmarschall der AKK B) Ein Vertreter der Straßenverkehrsbehörde C) Ein Vertreter der Zulassungsbehörde D) Ein Vertreter der für Rübenach zuständigen Polizeiinspektion Weitere Vertreter der genannten Organisationen sind zulässig. Diese Kommission erteilt die Freigabe zur Teilnahme an dem beantragten Karnevalsanzug, mit dieser Freigabe gilt der Karnevalsanzug im beantragten Umfang in Verbindung mit der Gestattung durch die Straßenverkehrsbehörde als genehmigt.

25. Die Bescheinigungen (Versicherung, Gutachten und ggf. Sondergenehmigungen) sind spätestens bei der Wagenabnahme vorzulegen; ohne Gutachten und Versicherungs-Bescheinigung erfolgt keine Abnahme. Fahrzeuge ohne eine positive Abnahme durch die Abnahmekommission dürfen nicht an dem Umzug teilnehmen.

Organisatorische Auflagen

VERHALTEN WÄHREND DES UMZUGES UND EINSATZ DER ORDNER

26. Das Aufspringen auf die Festwagen ist durch bauliche Maßnahmen zu verhindern. Die Türen und Aufstiege sind während des Umzuges geschlossen zu halten. Ein- und Ausstieg nur am Zuganfang und Zugende während des Stillstands des Zuges.

27. Für das Führen von Fahrzeugen gilt im Stadtgebiet Koblenz abweichend von der FEV die Fahrerlaubnis der Klasse T auch zum Führen von Zugmaschinen mit einer durch die Bauart bestimmten Höchstgeschwindigkeit von nicht mehr als 60 km/h und deren Anhänger, bei Klasse L jedoch nur bis zu einer durch die Bauart bestimmten Höchstgeschwindigkeit der Zugmaschine von nicht mehr als 32 km/h, wenn der Fahrzeugführer das 18. Lebensjahr vollendet hat. Die Führer der Fahrzeuge müssen erfahren sein und die Fahrerlaubnispapiere und die Fahrzeugpapiere bei sich führen. Dies gilt auch für die Teilnahme am Zug selbst.

28. Neben den Fahrzeugen müssen ausreichend Ordner gehen, die darauf achten, dass keine Zuschauer, insbesondere Kinder, in den Gefahrenbereich der Fahrzeuge gelangen können und gefährdet werden. Regelmäßig ausreichend ist, wenn - bei PKW und Fahrzeugen ohne Anhänger beiderseits jeweils 1 Ordner (also 2 Ordner), - bei Fahrzeugkombinationen beiderseits jeweils 2 Ordner (also 4 Ordner) vorhanden sind. Bei Besonderheiten an den Wagen können weitere zusätzliche Ordner in dem Gutachten oder durch die Abnahmekommission verlangt werden.

29. Kanonenzüge benötigen KEINE gesonderten Ordner, diese Aufgabe wird durch die Vereinskanoniere erfüllt.

30. Ausnahmen zu der Zahl der Ordner sind nur durch die Abnahmekommission zu erteilen.

31. Zeichen oder Signale an den Fahrer sind zwischen den Ordnern und dem jeweiligen Fahrzeugführer festzulegen.

32. Die Ordner sind mit gelben Warnwesten kenntlich zu machen.

33. Die Ordner sind vom Vereinsverantwortlichen eindringlich auf ihre Aufgabe hinzuweisen, müssen ein Mindestalter von 18 Jahren haben und darauf achten, dass Kinder und Erwachsene nicht zu nahe an die Motivwagen herantreten bzw. aufspringen und somit nicht vor, unter oder zwischen die Fahrzeuge gelangen können (Gefahrenquellen).

34. Die Fahrzeugführer und die Ordner haben alkoholfrei zu bleiben und ihre Fahrweise so einzurichten, dass Zuschauer oder andere Zugteilnehmer nicht gefährdet werden können.

35. Die Ordner haben sich ihrer Aufgabe entsprechend zu verhalten.

36. Die Ordner haben keine polizeilichen Befugnisse und müssen Weisungen der Polizei befolgen.

37. Die jeweils fahrzeugmeldende Gruppierung ist für die ordnungsgemäße Anzahl und die Gestellung der Ordner verantwortlich. • Es besteht die Möglichkeit über einen Rahmenvertrag der AKK, die benötigten Ordner von dem Dienstleister der AKK auf eigene Rechnung zu übernehmen, in diesem Fall werden die Regularien gem. Pkt. 34 ff. durch den Dienstleister übernommen. WURFMATERIAL ETC.

38. Papierstreifen, Konfetti etc. aus Papierkanonen nicht auf Gesichter der Zuschauer sowie offene Fenster schießen (beinhaltet auch das zielen!).

39. Auf Brillenträger und Glasscheiben ist beim Werfen besonders Rücksicht zu nehmen. Es darf nur solches Wurfmaterial benutzt werden, mit dem keine Sachbeschädigungen oder Verletzungen angerichtet werden können.

40. Wurfmaterial ist grundsätzlich von den Wagen weg zu werfen, d.h. nicht an der Wagenfassade heruntergeben.

41. Das Wurfmaterial sollte nicht in die vordere Reihe geworfen werden, damit Zuschauer und Kinder nicht zu nahe an die Wagen herantreten.

42. Während des Zugstillstandes ist das Werfen von Wurfmaterial grundsätzlich zu unterlassen.

43. Diese Einschränkungen dienen der Sicherheit der Zuschauer, da diese sonst regelmäßig in den gefährdeten Bewegungsbereich der Fahrzeuge gelockt werden, um das Wurfmaterial zu erhalten.

44. Flaschen, Kartons, etc. dürfen nicht auf die Straße geworfen werden.
Empfehlung: Umstellen der Beladetechnik der Festwagen auf Faltkisten, dann entfällt die Abfallentsorgung vor, während und nach dem Zug.

GRUNDSÄTZLICHES

45. Bei der An- und Abfahrt sind die aufgestellten Verkehrszeichen zu beachten.

46. Die Reihenfolge der Zugaufstellung ist unbedingt einzuhalten. Ausnahmen hierzu sind ausschließlich in Absprache mit der Zugleitung zulässig.

47. Den Weisungen der Mitglieder der Zugleitung, der eingesetzten Gruppenleiter, Beamten des Kommunalen Vollzugsdienstes oder der Polizei ist unverzüglich Folge zu leisten.

48. Während des Umzuges gilt grundsätzlich ein Alkohol- und Rauchverbot. Dies gilt sowohl für die Wagenbesatzungen, als auch für die Fußgruppen.

49. Innerhalb des Zuges ist stets der Anschluß nach vorne zu halten. Für die Ordnung innerhalb der Gruppen ist der benannte Gruppenleiter verantwortlich, er ist den Teilnehmern gegenüber im Namen des Zugleiters weisungsbefugt.

50. Die jeweiligen Verantwortlichen für die Gruppierungen/Vereine sind für ein ordentliches Erscheinungsbild zuständig.

51. Während des Zuges kann bei Notfällen die Polizei Anspruch genommen werden. Sie verfügen über Funkverbindungen.